

Satzung des Vereins  
"Gefangenenhilfe" e.V., Frankfurt a.M.,

*zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2018*

§ 1

Der Verein führt den Namen "Gefangenenhilfe".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt a.M.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Gefangene und ehemalige Gefangene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von straffällig gewordenen Frauen und deren Kinder während und nach der Inhaftierung, insbesondere durch die Unterstützung in akuten sozialen Notlagen, bei der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und im psycho-sozialen Bereich.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

## § 8

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand und der Annahme desselben durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen.

## § 9

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts kann nicht einem anderen übertragen werden.

## § 10

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, der mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss erklärt werden kann;
3. durch Ausschließung. Diese erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitglieder trotz schriftlicher Aufforderung für zwei Kalenderjahre keine Beiträge entrichtet haben, wenn Mitglieder nicht zu ermitteln sind oder Benachrichtigungen über Mitgliederversammlungen als unzustellbar zurückkommen.

## § 11

Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei kann für juristische Personen ein höherer Mindestbeitrag festgelegt werden.

## § 12

Der Verein hat einen Vorstand, welcher aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einer Beisitzerin besteht. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und ihre Vertreterin. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Eine Vorstandssitzung kann durch jedes Mitglied des Vorstands mittels schriftlicher Ladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Ein Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands gefasst werden.

Die Schriftlichkeit ist auch bei der Verwendung von Telefax oder E-Mail gewahrt.

## § 13

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst wird, auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Wiederwahl ist zulässig.

Die Abberufung des Vorstandes erfolgt gleichfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 14

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleichlaufend mit dem Kalenderjahr.

## § 15

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Ladung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

## § 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dieser sie für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der

Mitglieder sie schriftlich beantragen. Der Antrag muss den Grund der Einberufung enthalten.

#### § 17

Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht nach dem Gesetz oder der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 18

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr und über den Stand des Vereinsvermögens zu erstatten.

#### § 19

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Zweck des Vereins kann mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder geändert werden.

#### § 20

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### § 21

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "*Förderverein für die Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen e. V.*" mit Sitz in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielrichtung dieses Vereins, insbesondere für Frauen, zu verwenden hat.

Sollte der vorgenannte Verein nicht mehr existieren oder die Anerkennung als gemeinnützig verlieren, tritt der gemeinnützige Verein „*Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.*“ an seine Stelle, der das Anfallsvermögen entsprechend zu verwenden hat.